

Verordnung über die Leitungsstrukturen der Mittelschulen (Mittelschulverordnung)

RRB vom 10. Dezember 2001

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf die §§ 3 und 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾, § 3 des Gesetzes über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963²⁾ und § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999³⁾

beschliesst:

§ 1. Organe

¹ Die Mittelschulen in Solothurn und Olten (Kantonsschule Solothurn beziehungsweise Kantonsschule Olten) bilden je eine selbständige Schule mit eigener Leitungsstruktur.

² Mit der Leitung werden in jeder Schule beauftragt:

- a) der Vorsitz der Schulleitung;
- b) die Schulleitung;
- c) die Leitungen der Abteilungen;
- d) die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen;
- e) die Maturitätskommission;
- f) die Schulkommission DMS.

³ Zur übergeordneten Führung und Koordination der Mittelschulen wird eine Mittelschulkonferenz eingesetzt.

§ 2. Die Schulleitung

¹ Der oder die Vorsitzende, die Direktoren und Direktorinnen und der Leiter oder die Leiterin der Dienste bilden zusammen die Schulleitung.

² Der Regierungsrat stellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Schulleitung und die Direktoren und Direktorinnen an.

§ 3. Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Schule.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung der Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht;

¹⁾ BGS 414.111.

²⁾ BGS 414.115.

³⁾ BGS 122.111.

414.113

- b) Führung der Ausbildungsgänge gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton;
- c) Gestaltung der Schulentwicklung;
- d) Anstellung der Lehrpersonen;
- e) Anstellung des administrativen und technischen Personals;
- f) Zuteilung der Pensen;
- g) Einsetzung abteilungsübergreifender Projektgruppen.

³ Die Schulleitung kann die Vorbereitung der Geschäfte aufgrund eines Geschäftsverteilungsplanes an ihre Mitglieder delegieren.

⁴ Die Zuordnung der Führungsaufgaben bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

⁵ Das zuständige Departement kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen.

§ 4. *Vorsitz*

¹ Die Schulleitung wird von einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden geführt.

² Er oder sie:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und die Verantwortung für die Umsetzung der durch die Schulleitung gefällten Entscheide;
- ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Einhaltung des Globalbudget und trifft entsprechende Endentscheide;
- steht der Schulleitung vor und führt den Vorsitz ihrer Sitzungen;
- vertritt die Schule gegen aussen.

§ 5. *Die Leitung der Abteilungen*

¹ Abteilungen sind die einzelnen Maturitätsprofile, das Untergymnasium und die Diplommittelschulen. Mehrere dieser Einheiten können durch das Departement führungsmässig zu einer Abteilung zusammengelegt werden.

² Die Abteilungen werden von Rektoren oder Rektorinnen geleitet.

³ Sie können mehreren Abteilungen vorstehen.

⁴ Zur Unterstützung der Schulleitung und der Abteilungsleitungen können Prorektoren oder Prorektorinnen eingesetzt werden.

§ 6. *Aufgaben und Befugnisse der Rektoren oder Rektorinnen*

¹ Die Rektoren oder Rektorinnen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie stellen den Betrieb und die Leitung der Abteilung, insbesondere die pädagogische Führung, sicher.
- Sie sorgen dafür, dass der erteilte Unterricht und die erbrachten Leistungen den kantonalen und eidgenössischen Anforderungen sowie dem Auftrag der Schulen entsprechen.
- Sie nehmen soweit erforderlich und zugeordnet die abteilungsspezifischen organisatorisch-administrativen Aufgaben wahr.
- Sie übernehmen zugeordnete abteilungsübergreifende Führungsaufgaben.

- Sie widmen einen Teil ihrer Zeit dem Unterricht.

§ 7. Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen

¹ Die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz setzt sich aus allen an den Abteilungen unterrichtenden Lehrpersonen sowie einer Vertretung der Schülerschaft zusammen.

² Die an einer Abteilung tätigen Lehrkräfte bilden eine Abteilungskonferenz.

³ Die an einer Klasse tätigen Lehrkräfte bilden eine Klassenkonferenz.

⁴ Die an einer Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräfte bilden eine Prüfungskonferenz.

⁵ Die Lehrkräfte eines Faches bilden eine Fachschaftskonferenz.

⁶ Der oder die Vorsitzende der Schulleitung präsidiert die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz, der zuständige Rektor oder die zuständige Rektorin die Abteilungskonferenz, die Prüfungskonferenz und die Klassenkonferenz. Die Schulleitung bestimmt die Leitung der Fachschaftskonferenzen.

§ 8. Aufgaben und Befugnisse der Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen

¹ Die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz kann zu gesamtschulischen Fragen der Pädagogik sowie der Schulentwicklung und -führung Stellung nehmen.

² Die Abteilungskonferenzen können insbesondere zu abteilungsspezifischen Fragen Stellung nehmen.

³ Die Klassenkonferenzen beschliessen über Promotionen.

⁴ Die Prüfungskonferenzen beschliessen über Aufnahmen.

⁵ Die Fachschaftskonferenzen können zu fachspezifischen Fragen Stellung nehmen.

⁶ Die Konferenzen können der Schulleitung oder den Abteilungsleitungen entsprechende Anträge stellen.

§ 9. Die Maturitätskommission

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Maturitätskommission. Sie setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen, die in der Regel Fachexperte oder Fachexpertin in einem Unterrichtsfach sind. Von Amtes wegen gehört ihr die der Schulleitung vorsitzende Person an.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Maturitätskommission beträgt vier Jahre.

³ Die Kommission konstituiert sich selber.

§ 10. Aufgaben und Befugnisse der Maturitätskommission

¹ Die Maturitätskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie übt zusammen mit den Fachexperten oder Fachexpertinnen die Aufsicht über den Unterricht und die Maturitätsprüfungen aus.
- Sie setzt die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen fest und entscheidet über die Erteilung der Maturität.
- Sie beurteilt die Maturitätslehrgänge und den Unterricht am Untergymnasium mit Blick auf die in den Lehrplänen festgelegten Anforderungen.

414.113

rungen und wertet die ihr von den Fachexperten oder Fachexpertinnen zukommenden Rückmeldungen über Quervergleiche der Unterrichts- und Prüfungsqualität aus.

- Sie stellt durch regelmässige Kontakte mit der Maturitätskommission der anderen kantonalen Mittelschule vergleichbare Qualitätsanforderungen sicher.

² Das zuständige Departement kann der Maturitätskommission grundsätzliche Fragen aus dem Mittelschulbereich zur Stellungnahme unterbreiten.

§ 11. *Fachexperten oder Fachexpertinnen*

¹ Die Schulleitung setzt die zur Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben erforderliche Anzahl Fachexperten oder Fachexpertinnen ein.

² Die Fachexperten oder Fachexpertinnen eines Faches bilden für das betreffende Fach eine Expertengruppe. Diese versammelt sich periodisch zur Koordination von Fragen im Zusammenhang mit den Prüfungsinhalten und dem Prüfungsverfahren.

§ 12. *Aufgaben und Befugnisse der Fachexperten oder Fachexpertinnen*

Zu den Aufgaben und Befugnissen der Fachexperten oder Fachexpertinnen gehören namentlich:

- Sie genehmigen im Rahmen der Expertengruppe auf Vorschlag der Fachlehrer oder Fachlehrerinnen die Aufgaben für die schriftlichen und die Themen für die mündlichen Maturitätsprüfungen sowie für Diplomprüfungen.
- Sie beurteilen mit den prüfenden Lehrpersonen zu Handen der Maturitätskommission die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Maturitätsprüfungen beziehungsweise die Prüfungen der Diplommittelschule.
- Sie besuchen den Unterricht und beraten und unterstützen die Lehrpersonen.
- Sie stellen durch Quervergleiche die Qualität des Unterrichts sowie der Maturitätsprüfungen beziehungsweise die Prüfungen der Diplommittelschule sicher.

§ 13. *Aufsicht über die Diplommittelschulen*

¹ Für die Zusammensetzung der Schulkommissionen der Diplommittelschulen und deren Aufgaben sowie für das Prüfungswesen wird auf die entsprechenden Vollzugsverordnungen verwiesen¹⁾).

§ 14. *Mittelschulkonferenz*

¹ In der Mittelschulkonferenz sind die Vorsitzenden der Schulleitungen der Mittelschulen vertreten und das zuständige Amt, das die Konferenz leitet.

² Ihr obliegt die Behandlung von und die Beschlussfassung zu schulübergreifenden Fragen.

³ Sie koordiniert und pflegt die Verbindungen zu den abgebenden und insbesondere zu den weiterführenden Schulen.

¹⁾ BGS 414.132.

²⁾ BGS 414.474.21.

⁴ Dem zuständigen Departement dient sie als Konsultativorgan.

§ 15. Dienste

¹ Die Dienste bestehen aus dem gesamten administrativen und technischen Personal einer Schule.

² Zu den Aufgaben gehören namentlich die Ressourcenbewirtschaftung sowie der administrative und technische Support für die ganze Schule.

§ 16. Ausführungsbestimmungen

Das zuständige Departement kann im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 17. Allgemeine Kompetenzzuteilung

Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, gehen die Kompetenzen der bisherigen lokalen Rektorenkonferenzen der Kantonsschulen auf die entsprechenden Schulleitungen und die Kompetenzen der kantonalen Rektorenkonferenz der Kantonsschulen auf die Mittelschulkonferenz über.

§ 18. Aufhebung geltenden Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Pflichtstundenzahl und Honorierung der Schulleitungen der Kantonsschulen Solothurn und Olten vom 19. Juni 1970¹⁾.
2. Das Reglement des Erziehungsdepartementes über die Anrechnung und Entschädigung von zusätzlichen Arbeiten der Lehrkräfte an den Kantonsschulen vom 13. Juli 1976.²⁾
3. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Neuordnung der Leitung der Kantonsschulen vom 19. Mai 1964³⁾.
4. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Organisation der Kantonsschule Olten vom 28. März 1969⁴⁾.
5. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Schaffung eines dritten Rektorates an der Kantonsschule Olten vom 22. Januar 1975⁵⁾.
6. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Neuordnung der Leitung der Mittelschulen im Kanton Solothurn vom 19. Juni 1970⁶⁾.
7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Pflichtenheft für den Präsidenten der Rektorenkonferenz der Kantonsschule Solothurn vom 13. März 1964⁷⁾.
8. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Pflichtenheft für die Rektoren der Kantonsschule Solothurn vom 13. März 1964⁸⁾.

¹⁾ BGS 126.515.823.

²⁾ BGS 126.515.824.21.

³⁾ BGS 414.211.

⁴⁾ BGS 414.211.11.

⁵⁾ BGS 414.211.12.

⁶⁾ BGS 414.212.

⁷⁾ BGS 414.215.1.

⁸⁾ BGS 414.216.1.

414.113

9. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Pflichtenheft für die Direktoren der Kantonsschule Olten vom 1. Mai 1964¹⁾.
10. Das Reglement des Erziehungs-Departementes betreffend Stellenbeschreibung für die Prorektoren der Mittelschulen vom 1. Juli 1970²⁾.
11. Die Verordnung über Zuständigkeit zur Einsetzung von Stellvertretern an den Kantonsschulen vom 14. Januar 1977³⁾.
12. Die Verordnung über die Erteilung der Maturität vom 22. Dezember 1987⁴⁾.
13. Die Verordnung über Schulreisen an der Kantonsschule Solothurn vom 22. März 1977.⁵⁾
14. Die Stundentafel für die Handelsschule Solothurn vom 1. Juli 1994⁶⁾.
15. Die Stundentafel für die Handelsschule Olten vom 1. Juli 1994⁷⁾.
16. Die Stundentafel für das Wirtschaftsgymnasium Solothurn vom 1. Juli 1994⁸⁾.
17. Die Stundentafel für das Wirtschaftsgymnasium Olten vom 1. Juli 1994⁹⁾.
18. Die Stundentafel für die Oberrealschule Solothurn vom 1. Juli 1994¹⁰⁾.
19. Die Stundentafel für die Oberrealschule Olten vom 1. Juli 1994¹¹⁾.
20. Die Stundentafel für die Diplommittelschule Solothurn vom 1. Juli 1994¹²⁾.
21. Die Stundentafel für die Diplommittelschule Olten vom 1. Juli 1994¹³⁾.
22. Die Stundentafel für die Verkehrsschule Olten vom 26. Juni 1995¹⁴⁾.
23. Die Stundentafel für das Arbeitslehrerinnenseminar Solothurn vom 1. Juli 1994¹⁵⁾.
24. Die Stundentafel für das Gymnasium Solothurn vom 1. Juli 1994¹⁶⁾.
25. Die Stundentafel für das Gymnasium Olten vom 1. Juli 1994¹⁷⁾.

¹⁾ BGS 414.215.4.

²⁾ BGS 414.217.1.

³⁾ BGS 414.32.

⁴⁾ BGS 414.471.

⁵⁾ BGS 414.694.1.

⁶⁾ BGS 414.611.

⁷⁾ BGS 414.611.1.

⁸⁾ BGS 414.611.2.

⁹⁾ BGS 414.611.3.

¹⁰⁾ BGS 414.612.

¹¹⁾ BGS 414.612.1.

¹²⁾ BGS 414.613.

¹³⁾ BGS 414.613.1.

¹⁴⁾ BGS 414.614.2.

¹⁵⁾ BGS 414.617.

¹⁶⁾ BGS 414.619.

¹⁷⁾ BGS 414.619.1.

§ 19. Änderung bestehender Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse geändert:

1. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Vergütung von Auslagen für die Fortbildung der Lehrkräfte an den Kantonsschulen vom 26. Januar 1973¹⁾:

Ziffer 2 lautet neu:

2. Der von der Schulleitung befürwortete Besuch ist rechtzeitig vor Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung dem Departement für Bildung und Kultur durch die Verwaltung der Schule zu melden.

Ziffer 4 lautet neu:

4. Über die Gewährung von Beiträgen an Auslagen für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen im Ausland oder für Studienreisen entscheiden bis zu 6 Tagen die Schulleitung, für längere Zeit das Departement für Bildung und Kultur.

2. Die Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997²⁾:

§ 6 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Die Ergänzungsfächer werden an den Schulen profilübergreifend angeboten. Die Koordination obliegt der Schulleitung.

³ Ergänzungsfächer, die nur von wenigen Schülerinnen und Schülern belegt werden, müssen nicht an beiden Standorten geführt werden. Die Mittelschulkonferenz bestimmt den Schulort.

§ 10 lautet neu:

§ 10. Freikurse

Die Schulen legen im Rahmen des vorgegebenen Kostendaches die Freikursangebote fest. Für die Bestimmung des profilübergreifenden Angebotes ist die Schulleitung zuständig.

§ 12 Absatz 2 lautet neu:

² Die Mittelschulkonferenz erlässt Weisungen über die Abfassung und Bewertung der Maturaarbeit und, im Falle von Gruppenarbeiten, über die Grösse der Gruppe und wie die Anteile der einzelnen Schüler festgestellt und beurteilt werden.

§ 14 Absatz 2 lautet neu:

² Die Koordinationskommission Bildung sorgt dafür, dass die Lehrpläne der vorbereitenden Schulen der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen aufeinander abgestimmt werden, damit ein reibungsloser Übertritt gewährleistet ist.

¹⁾ BGS 126.515.824.2.

²⁾ BGS 414.114.

414.113

3. Die Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibgebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994¹⁾:

§ 5 lautet neu:

§ 5. Härtefälle

In Härtefällen kann die Schulleitung die Einschreibgebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 lautet neu:

§ 7. Einzug und Abrechnung

Die Schulleitung ist für den Gebühren- und Schulgeldereinzug und die Abrechnung mit der Staatskasse besorgt.

4. Das Reglement über die Aufnahme, Promotion und Entlassung der Schüler für Gymnasium, Oberrealschule, Wirtschaftsgymnasium und Handelsschule (Diplomabteilung und Verkehrsschule) vom 2. März 1973²⁾:

§ 1 ist aufgehoben.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Beschwerden

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

§ 15^{bis} Absatz 2 lautet neu:

²⁾Die Mittelschulkonferenz bezeichnet die Kriterien und deren Gewichtung.

5. Das Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn, Verfügung des Erziehungs-Departementes vom 30. März 1998³⁾:

§ 2 ist aufgehoben.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

§ 12 Absatz 2 lautet neu:

²⁾Die Mittelschulkonferenz bezeichnet die Kriterien und deren Gewichtung.

¹⁾ BGS 414.151.2.

²⁾ BGS 414.441.1.

³⁾ BGS 414.441.5.

§ 27 Absatz 3 lautet neu:

³ Im Schwerpunktfach Musik setzt sich die Zeugnisnote aus den Leistungen im Klassenunterricht und dem Instrumentalunterricht zusammen. Einzelheiten regelt die Schulleitung.

6. Die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 17. März 1998¹⁾:

Die §§ 1, 2 und 3 sind aufgehoben.

§ 17 Absatz 3 lautet neu:

³ Im Einverständnis mit der Schulleitung legen die Fachschaffts-Konferenzen zusammen mit den Experten oder Expertinnen die erlaubten Hilfsmittel fest.

7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Absenzen- und Disziplinarordnung der Maturitätsabteilungen und der Handelsschule der Kantonschule Solothurn vom 14. Mai 1976²⁾:

Der Titel lautet neu: Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonschule Solothurn

§ 14 d) lautet neu:

§ 14. d) *Anlässe von Schülervereinigungen*

Dispensationen für Anlässe von abteilungsübergreifenden Schülervereinigungen regelt die Schulleitung.

§ 15 Absatz 3 lautet neu:

³In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 18 Absatz 1 d) lautet neu:

d) durch das Departement für Bildung und Kultur:

- Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz.

§ 22 Absatz 1 lautet neu:

§ 22. *Strafanzeige*

¹Schüler und Eltern, die unwahre Entschuldigungen ausstellen oder Unterschriften fälschen, können von der Schulleitung beim Richter angezeigt werden.

§ 24 b) lautet neu

b) schriftlich

- gegen Verfügungen des Rektors, der Abteilungskonferenz bzw. der Klassenkonferenz: beim Departement für Bildung und Kultur;
- gegen Verfügungen des Departementes für Bildung und Kultur: beim Regierungsrat.

¹⁾ BGS 414.471.11.

²⁾ BGS 414.482.

414.113

8. Der Regierungsratsbeschluss betreffend Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten, die Lehrerbildungsanstalt, das Arbeitslehrerinnenseminar und die Diplommittelschule Solothurn vom 25. März 1997¹⁾:

Der Titel lautet neu: Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten

§ 13 Absätze 1 und 3 lauten neu:

§ 13. Besondere Fälle

¹⁾Dispensationen für Anlässe von abteilungsübergreifenden Schüler- und Schülerinnenvereinigungen regelt die Schulleitung.

³⁾In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 14 Absatz 1 c) und d) lauten neu:

c) durch die Klassenkonferenz:

- verminderte allgemeine Betragensnote;
- Androhung der Wegweisung (Ultimatum);
- vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Konferenz dem Departement für Bildung und Kultur Antrag auf Wegweisung gestellt hat.

d) durch das Departement für Bildung und Kultur:

- Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz.

§ 17 lautet neu:

§ 17. Meldung; Zeugniseintrag

Die Androhung der Wegweisung ist den Eltern und dem Departement für Bildung und Kultur sofort schriftlich mitzuteilen; sie ist ins nächste Zeugnis einzutragen.

§ 19 b) lautet neu:

b) schriftlich:

- gegen Verfügungen des Rektors oder die Rektorin, der Klassenkonferenz und der Schulleitung: beim Departement für Bildung und Kultur;
- gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departementes für Bildung und Kultur: beim Regierungsrat.

9. Die Verordnung über die Unterrichtssprache an den Mittelschulen vom 24. Januar 1983²⁾:

Ziffer 3 lautet neu:

3. Die Mittelschulkonferenz erlässt soweit notwendig ergänzende Vorschriften.

¹⁾ BGS 414.483.

²⁾ BGS 414.62.

10. Die Verordnung über die Durchführung von Studienwochen an den Kantonsschulen vom 26. Oktober 1976¹⁾:

§ 4 lautet neu:

§ 4. *Zeitliche Festsetzung*

Die zeitliche Festsetzung der Studienwochen obliegt dem zuständigen Rektorat im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 7 lautet neu:

§ 7. *Beiträge des Kantons*

¹ Der Kanton leistet an die Studienwochen Beiträge. Die Zuteilung erfolgt durch die Schulleitung.

² Die Ansätze für die Entschädigung der Leiter werden vom Departement für Bildung und Kultur festgelegt.

§ 8 lautet neu:

Von den Schülern wird ein persönlicher Beitrag erhoben. Die Mittelschulkonferenz setzt hiefür Minimal- und Maximalansätze fest.

11. Die Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen, RRB vom 25. März 1977²⁾:

§ 5 Absatz 1 litera a) und b) lautet neu:

¹Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sind:

- a) das Departement für Bildung und Kultur im Falle von § 3;
- b) die Schulleitung der Kantonsschule beziehungsweise der Rektor der Berufsschule in den übrigen Fällen; die Schulleitung der Kantonsschule kann die Kompetenz an den Verwalter delegieren.

§ 20 lautet neu:

§ 20. *Beschwerde*

Gegen Verfügungen der Schulleitung, des Verwalters beziehungsweise des Rektors kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur, gegen dessen Verfügungen innert der gleichen Frist beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Der Begriff "Erziehungs-Departement" wird in folgenden Paragraphen durch den Begriff "Departement für Bildung und Kultur" ersetzt:

§ 5 Absatz 2 und § 23.

¹⁾ BGS 414.694.1.

²⁾ BGS 414.71.

414.113

12. Die Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungsäusserungen an den Kantons- und Berufsschulen, RRB vom 25. März 1977¹⁾):

§ 2 lautet neu:

Die Ankündigung von Veranstaltungen durch Plakate und Hinweise auf den Anschlagflächen oder durch andere Werbemittel sowie die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen in den Räumen oder auf dem Areal der Schule bedürfen der Bewilligung der Schulleitung beziehungsweise des Rektors der Berufsschule; die Schulleitung kann die Kompetenz an den Verwalter delegieren.

§ 3 lautet neu:

Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen und die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen politischen Inhalts ist das Departement für Bildung und Kultur Bewilligungsinstanz.

§ 7 lautet neu:

Gegen Verfügungen der Schulleitung, des Verwalters beziehungsweise des Rektors auf Grund der Bestimmungen der Hausordnung kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur, gegen dessen Verfügungen innert der gleichen Frist beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

§ 20. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 21. Februar 2002 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 1. März 2002.

¹⁾ BGS 414.72.